

## **Satzung**

### **zur Änderung der Satzung über Abgaben beim Anschluss an städtische Kanäle und für die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung**

#### **(Entwässerungsabgabensatzung - EAS)**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

#### **§ 1**

Die Satzung über Abgaben beim Anschluss an städtische Kanäle und für die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung (Entwässerungsabgabensatzung - EAS) vom 28.11.2005 (MüABl. S. 490), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.11.2022 (MüABl. S. 659), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Diese wird von der Münchner Stadtentwässerung grundsätzlich aufgrund eines Messprogramms mit Mischproben aus Abwasserströmen vor der Übergabe in den öffentlichen Kanal über den Produktionszeitraum von einer Woche ermittelt.“
  - b) In Absatz 4 Satz 3, Absatz 5 Satz 3 und in Absatz 7 Satz 1 wird jeweils vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
  - c) In Absatz 6 wird vor dem Wort „anzeigt“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
  - d) Absatz 9 wird gestrichen.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 1 Buchstabe b) Satz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Gebührensuldnerin ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.“
  - b) Nach Absatz 3 Buchstabe c) Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Gebührensuldnerin ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.“

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.